

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Johanniter-Jugend

An- und Abmeldungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen.

Alle bekannten personenbezogenen Daten sowie Daten, die sich aus der jeweiligen Mitgliedschaft bzw. Teilnahme ergeben (z. B. Ausbildung, Qualifikation, dürfen zum Zwecke der Jugendarbeit bei der Johanniter-Jugend innerhalb der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. gespeichert und verwendet werden. Diese Einwilligung gilt bis zu einem möglichen schriftlichen Widerruf.

Sollten bis zum Anmeldeschluss mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zu Verfügung stehen, ist die Reihenfolge des Posteingangs (Anmeldedatum entscheidend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme.

Eine Absage mangels Teilnehmer*innen und durch höhere Gewalt behalten wir uns vor. In diesen beiden Fällen besteht lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Teilnahmebeitrages. Weitere Ansprüche an den Veranstalter entstehen nicht.

Abmeldungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist kostenfrei. Bei Absagen nach Ablauf der Anmeldefrist berechnet der entsprechende RV eine Ausfallgebühr zwischen mind. 25% und max. 75% des Teilnahmebeitrags. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn der Platz noch besetzt werden kann und in folgenden Fällen:

- Nachgewiesene Krankheit der*des Teilnehmer*in oder enger Familienangehöriger,
- Trauerfall in der Familie,
- höhere Gewalt.

Sollten zusätzliche Kosten anfallen sind diese in der Regel extra aufgeführt. Fahrtkosten werden in der Regel nicht vom Landesverband übernommen. Einige Untergliederungen übernehmen für Johanniter-Jugend Mitglieder Fahrtkosten für An- und Abreise.

Für unsere Veranstaltung kann nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit, Sonderurlaub bzw. Schulbefreiung beantragt werden. Nähere Informationen darüber, gibt es über den Landesjugenddezernenten.

Der*Die Teilnehmer*in erhält von uns in der Regel mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung, außer bei Tagungen, Sitzungen und AG-Treffen, eine Anmeldebestätigung mit Informationen zur Veranstaltung.

Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen die Teilnehmer*innen nicht zum Rücktritt von der Veranstaltung oder zur Minderung des Entgelts.

Der*Die Veranstalter*in haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter*innen oder Erfüllungsgehilfen für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände.

Der*Die Veranstalter*in übernimmt keine Haftung, wenn der*die Teilnehmer*in den Anweisungen der Leitung nicht Folge leistet. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Anweisungen kann der*die Teilnehmer*in von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten oder gezahlter Teilnahmegebühren besteht nicht.

Die während der Veranstaltung entstandenen Fotos, Bilder und Film- und Audioaufnahmen dürfen in den Medien der Johanniter-Jugend veröffentlicht werden. Nicht veröffentlicht werden solche, auf denen der*die Teilnehmer*in abgebildet ist und er*sie der Veröffentlichung ausdrücklich widersprochen hat.

Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel dieser AGB behalten alle übrigen Klauseln ihre Gültigkeit. Das Landespfingstzeltlager ist kein rechtsfreier Raum. Es gelten die staatlichen Gesetze z. B. das Strafgesetzbuch, das Jugendschutzgesetz, die Straßenverkehrsordnung und die Naturschutzgesetze.

Zeltlagerordnung

In einem Bereich von 10m um jedes Zelt herum ist nur Schritttempo gestattet. Damit sollen Verletzungen durch Abspannseile und Heringe vermieden werden. Das Festzelt ist außerhalb der öffentlichen Veranstaltungen nicht zu betreten.

Das Betreten eines fremden Zeltes und der Aufenthalt darin sind in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr untersagt und in der übrigen Zeit nur mit vorheriger und jederzeit widerruflicher Zustimmung aller Zeltbewohner*innen gestattet. Damit soll jeder Gruppe eine Privatsphäre ermöglicht werden.

Der Lautsprecherbetrieb von Radios, CD- und MP3-Spielern usw. sowie das Spielen auf Musikinstrumenten sind in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr untersagt und in der übrigen Zeit nur in Zimmerlautstärke gestattet. Damit sollen alle vor ungewollter Beschallung geschützt werden.

Die Gemeinschaftsräume (Essensaal, Duschen, WC, usw.), das Freigelände und die darauf befindlichen Gebäude und Anlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Damit soll allen eine reibungslose und erträgliche Nutzung ermöglicht werden.

Die Nutzung des Pools ist nur in Badekleidung, unter Aufsicht eines*einer Rettungsschwimmer*in der DLRG und eines*einer verantwortlichen Jugendgruppenleiter*in und zu den angeschlagenen Öffnungszeiten gestattet. Es darf nicht gerannt oder vom Beckenrand gesprungen werden.

Grillfeuer sind untersagt. Lagerfeuer sind nur in einem bestimmten Bereich des Freigeländes und nur mit vorheriger und jederzeit widerruflicher Zustimmung der Lagerleitung gestattet. Damit sollen Brände und Abfall vermieden werden.

Das Rauchen ist nur in einigen bestimmten Bereichen des Freigeländes gestattet. Damit sollen Nichtraucher geschützt und Abfall vermieden werden.

Nachtruhe herrscht von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle unnötigen Geräusche untersagt, die jemanden beim Ein- oder Weiterschlafen stören könnten. Zeltpflicht herrscht von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit haben sich alle in ihren Zelten aufzuhalten. Damit soll vermieden werden, dass irgendwer die Nacht zum Tage macht.

Die Einnahme von Alkohol ist zwischen 00:00 Uhr und 18:00 Uhr untersagt. In der übrigen Zeit sind die Einnahme von Alkohol in den Gemeinschaftsräumen und Trunkenheit untersagt. Damit soll allen ein ungetrübter Tagesablauf ermöglicht werden.

Für die Einhaltung der Lagerordnung ist jede*r Teilnehmer*in selbst verantwortlich. Bei aufsichtsbedürftigen Teilnehmer*innen sind deren Jugendgruppenleiter*innen verantwortlich.

Jede Gruppe hat ihren Abfall in selbst mitgebrachten Behältnissen laufend zu sammeln und bei der Abreise mitzunehmen. Die Abfallbehälter vor Ort werden für die Küche und den Kiosk benötigt.

Der*Die Veranstalter*in übernimmt keine Haftung, wenn der*die Teilnehmer*in den Anweisungen der Leitung nicht Folge leistet. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Anweisungen, der staatlichen Gesetze oder der Zeltlagerordnung kann der*die Teilnehmer*in oder die ganze Gruppe von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Teilnehmer*innen werden dann auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Minderjährige Teilnehmer*innen müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Die dabei entstehenden Reisekosten sind selbst zu tragen. Ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten oder gezahlter Teilnahmegebühren besteht in solch einem Fall nicht. Die Lagerleitung kann durch Weisungen weitere Regeln aufstellen. Weisungen der Lagerleitung erfolgen schriftlich, (fern)mündlich oder durch Zeichen/Signale. Sämtliche Weisungen der Lagerleitung sind zu befolgen. Jede*r Jugendgruppenleiter*in darf weitere Regeln für ihre*seine Gruppe aufstellen. Im Kollisionsfall gehen die Regeln der Lagerleitung sowie die Hausordnung des Campingplatzes vor.

Hinweise zum Infektionsschutzgesetz

hängen dieser Ausschreibung an (GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz).